

Reglement

Reglement Verein bioverita

Präambel

Die Art und Weise, wie Pflanzen wachsen und reifen ist ausschlaggebend für die erzielte Nahrungsqualität. Die nähere und entferntere Umwelt wirkt qualitätsbildend. Menschen oder Tiere, die sich von Pflanzen ernähren, haben sich in ihrem Stoffwechsel mit diesen Qualitäten auseinanderzusetzen. Dies kann in fördernder oder auch in hemmender Weise geschehen. Die charakteristische Nahrungsqualität hängt aber nicht nur von den Anbaubedingungen allein, sondern wesentlich auch von der Züchtung ab, welche die Sorten gestaltet und ihnen eine Ausrichtung auf bestimmte Anbaubedingungen einprägt. Deshalb ist die Züchtung gleichermassen für die erzielbare Qualität verantwortlich wie die Anbauer und das Anbausystem. Züchtung ist eine schöpferische Tätigkeit. Pflanzenzüchter leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kulturpflanzen.

Die biologische/ökologische Pflanzenzüchtung dient der nachhaltigen Ernährungssicherung, der Ernährungssouveränität, der Versorgungssicherheit pflanzlicher Produkte und dem Gesamtwohl der Gesellschaft. Sie erhält und vermehrt die genetische Diversität unserer Kulturpflanzen und trägt so zur Förderung der Agrobiodiversität bei. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung und Anpassung unserer Kulturpflanzen an zukünftige Anbaubedingungen (z.B. Klimawandel). Die biologische/ökologische Pflanzenzüchtung findet unter biologischen/ökologischen Anbaubedingungen statt. Sie respektiert die genetische Integrität einer Pflanze, deren Kreuzungsbarrieren und Regulationsprinzipien und verpflichtet sich, die Fortpflanzungsfähigkeit, die Eigenständigkeit und die Evolutionsfähigkeit der Kulturpflanzen zu wahren. Es werden keine gentechnischen Methoden oder Zellfusionen durchgeführt, die das Genom bzw. die Zelle als unteilbare funktionelle Einheit verletzen. Eine von bioverita anerkannte Sorte muss für die Weiterzüchtung durch andere Züchter verwendet werden können (Züchternvorbereitung) und nachbaufähig sein (Landwirteprivileg). Die Definition der Biozüchtung von bioverita ist im Detail in Anhang 1 aufgeführt und ist abgeleitet von der ECO-PB Definition von 2025. Sorten aus Hybridzüchtung werden von bioverita nicht anerkannt. Die erlaubten und unerlaubten Züchtungstechniken sind in Anhang 2 aufgeführt.

Anerkennung als bioverita Züchter:in

Züchter:innen können sein:

- Privatpersonen
- Ganze Zuchtbetriebe
- Züchterorganisationen in unterschiedlicher juristischer Gesellschaftsform

Damit Sorten aus ökologischer (biologischer und biodynamischer) Züchtung mit dem bioverita Label ausgezeichnet werden können, müssen sich die Züchter:innen als bioverita-Züchter:in in einem Grundaudit anerkennen lassen. Die Züchter:innen erklären mit einer Selbstverpflichtungserklärung, dass sie bei ihrer Arbeit die Definition der Pflanzenzüchtung von bioverita einhalten. Die Zusammenarbeit der Züchter:in mit bioverita erfolgt auf gegenseitiger Vertrauensbasis. Bei Missbrauchsverdacht können Wiederholungsaudits erfolgen. Es muss die Vollmitgliedschaft beim Verein beantragt werden. Für die Anerkennung als bioverita-Züchter:in gelten folgende Bestimmungen:

- Die Züchter:innen beantragen schriftlich die Mitgliedschaft im Verein bioverita.
- Die Züchter:innen stellen einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle von bioverita für die Anerkennung als bioverita-Züchter:in (separates Formular). Das Gesuch wird vom Vorstand gemäss Reglement geprüft (Grundaudit)

Die Züchter:innen bekommen innerhalb von 3 Monaten einen schriftlichen Bescheid von der bioverita

Reglement

Geschäftsstelle. Die von bioverita anerkannten Züchter:innen werden auf der bioverita Homepage ausgewiesen. Basis der Beurteilung ist die Orientierung am bioverita Leitbild. Für die durch bioverita anerkannte Sorten dürfen nur die im Reglement im Anhang 2 genannten Züchtungstechniken eingesetzt werden. Im Züchtungsprozess dürfen nur Sorten verwendet werden, die im biologischen Anbau angebaut werden dürfen. Jede/r Züchter:in erarbeitet ein eigenes Leitbild, das die Besonderheiten ihrer Arbeit und alle von ihnen bearbeiteten Kulturpflanzen einschliesst und bioverita zugänglich gemacht wird.

Anerkennung von Sorten aus Bio-Züchtung durch bioverita

Bei allen Arten, für die es ein amtliches Zulassungsverfahren gibt, können Züchter:innen, die Mitglied bei bioverita sind, ihre Sorten nach der offiziellen Zulassung bei bioverita zur Anerkennung anmelden. Eine provisorische Anerkennung durch bioverita ist möglich, solange sich eine Sorte im Zulassungsprozess befindet. Nach der definitiven Zulassung einer Sorte anerkennt bioverita diese Sorte ebenfalls definitiv.

Bei Sorten von Arten, bei denen es kein amtliches Zulassungsverfahren gibt, können die Züchter:innen direkt die Anerkennung durch bioverita beantragen.

Die Anträge der Züchter:innen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.

Bioverita kann selbst auch aktiv die Anerkennung einer Sorte vorschlagen. Die Züchter:innen entscheiden, ob sie die Sorten bei bioverita anerkennen lassen möchten. Ebenso kann bioverita selbst Sorten streichen, die nicht mehr zugelassen sind.

Bei jeder von bioverita anerkannten Sorte muss der Züchter:in mit seiner Unterschrift unter die Selbstverpflichtungserklärung einzeln dokumentieren, dass bei der Züchtung dieser Sorte die Definition der Bio-Züchtung von bioverita eingehalten wurde.

Anerkannte Sorten von bioverita können sein:

- Im europäischen oder in nationalen Sortenkatalogen eingetragene oder in Anmeldung befindliche Sorten (mit und ohne Sortenschutz).
- Erhalter- oder Amateursorten.
- Nischensorten (nur CH).
- Sobald die Möglichkeit zur Anmeldung besteht: organic varieties.
- ÖHM (biologisch heterogenes Material, Evolutionsrassen).
- Zusätzlich können von bioverita auch Sorten von Arten anerkannt werden, die nicht im Artenregister aufgeführt sind und für die es derzeit keine Sortenzulassung braucht.

bioverita anerkannte Sorten und deren Eigenschaften dürfen nicht patentiert respektive mit Exklusivrechten belegt werden, so dass sie jedem Züchter und Anbauer frei zugänglich sind. bioverita führt eine Liste aller anerkannten Sorten. Die Liste ist auf <https://bioverita.ch/> unter Sortenlisten zugänglich.

Die Saatgut erzeugenden Partner informieren offen und transparent gegenüber bioverita, wo von den bioverita anerkannten Sorten Saatgut erzeugt wird. Nur Bio-Saatgut kann mit dem bioverita-Label ausgezeichnet werden.

Die bioverita Geschäftsstelle informiert die Züchter:innen schriftlich über den Entscheid der bioverita Sortenankennung innerhalb von 3 Monaten. Die Geschäftsstelle dokumentiert die anerkannten bioverita Sorten. Wenn Sorten vom Markt genommen werden, informieren die Partner bioverita ebenfalls umgehend. Die bioverita-Züchter:innen sollten von Sorten, die sie vom Markt nehmen, ein Muster an eine Genbank senden oder mindestens einer Erhalter Organisation eines Landes zur Verfügung zu stellen.

bioverita-Mitglieder als Partner

Allen Mitgliedern des Vereins steht das bioverita-Label zur freien Nutzung zur Verfügung, damit sie

Reglement

möglichst aktiv über die Bio-Züchtung berichten können. Die bioverita Geschäftsstelle informiert den Vorstand und die Partner regelmässig über den Stand der Entwicklungen. Die Partner wollen die Verwendung und Inverkehrbringung von bioverita-Sorten aktiv fördern und einen möglichst hohen Anteil selbst auch einsetzen. In regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Treffen zwischen Vertretern des Partners und bioverita statt.

Anerkennung von bioverita-Produkten

Produkte, die aus bioverita anerkannten-Sorten entstanden sind, können mit dem bioverita-Label ausgezeichnet werden. Es können nur zertifizierte Bioprodukte mit dem bioverita-Label ausgezeichnet werden. In einem eigenen Reglement sind die Kennzeichnungsmöglichkeiten definiert. Es können verarbeitete und unverarbeitete Produkte ausgezeichnet werden. Die Warenflüsse müssen transparent und offen sein. Die Geschäftsstelle hat das Recht, jederzeit bei den bioverita Partnern Einsicht in die Unterlagen zu verlangen. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Finanzierung

Für Aufbau und Pflege von bioverita entstehen Kosten. Diese Kosten können unter anderem durch Einnahmen aus dem Einsatz und der Verwendung des bioverita-Labels abgedeckt werden. Entsprechende Unterstützungsmodelle werden mit den Partnerbetrieben individuell definiert. Der Verein finanziert sich aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
- Legaten und Erbschaften
- Projektgeldern
- Öffentlichen Beiträgen
- Unterstützungsbeiträgen
- Allfälligen Erträgen aus eigenem Vermögen

Der Vorstand ist für das Budget verantwortlich, das jährlich durch die Jahresversammlung gutgeheissen wird.

Reglement

Anhang 1: Definition ökologische Pflanzenzüchtung

AUSGANGS- UND KREUZUNGSMATERIAL FÜR DIE BIOLOGISCHE PFLANZENZUCHT

Jedes Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen ist (EU 2018/848), kann als Ausgangs- oder Kreuzungsmaterial in ökologischen/biologischen Pflanzenzüchtungsprogrammen dienen. Bei ökologischen/biologischen Züchtungsmassnahmen müssen die natürliche Fortpflanzungsaktivität, d. h. die Fähigkeit zur artspezifischen Fortpflanzung, und die natürlichen artspezifischen Kreuzungsbarrieren berücksichtigt werden.

TRANSPARENZ BEI DER PFLANZENZÜCHTUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN PFLANZENZÜCHTUNG VERWENDETE VERFAHREN

Alle in der ökologischen Pflanzenzüchtung verwendeten Verfahren müssen vollständig offengelegt werden und dem IFOAM-Positionspapier (2017) entsprechen. Zu den ausdrücklich verbotenen Techniken gehören GVO, neue Genomtechniken (NGTs) und jede Form der Gentechnik, die die Einbringung von isolierter DNA, RNA oder Proteinen in das Pflanzengenom beinhaltet. Darüber hinaus sind Zellfusion, künstlich induzierte Mutagenese, In-vitro-Kultur (mit der einzigen Ausnahme der Meristemkultur) und jede andere gentechnologische Intervention unterhalb der Zellebene nicht zulässig.

BEDINGUNGEN UND DAUER VON BIOLOGISCHEN ZUCHTPROGRAMMEN

Bei biologischen Pflanzenzuchtprogrammen werden alle Zuchtmassnahmen (Kreuzungen, Selektion, Erhaltung und Vermehrung von Pflanzenvermehrungsmaterial) unter zertifizierten biologischen Bedingungen durchgeführt, und zwar ab:

- bei der Massenselektion mit dem Beginn der Selektion,
- bei der Kreuzungszüchtung mit den Kreuzungen,
- bei der Klonzüchtung mit den Kreuzungen.

Der Züchtungsprozess dauert so lange, bis die ökologische Sorte eingetragen ist. Bestimmte Ausnahmen von der zertifizierten ökologischen Produktion sind zulässig, wie im Positionspapier der ECO-PB dargelegt:

- Nicht-ökologische PRM von Elternmaterial zur Einleitung ökologischer Züchtungsprogramme. Elternmaterial, das für Kreuzungen verwendet wird und unter dokumentierten ökologischen Bedingungen in Töpfen gehalten werden kann;
- Kreuzungsmassnahmen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Forschungsinstituten im Rahmen einer Zusammenarbeit oder als Dienstleistung für ökologische Züchter / Landwirte ohne entsprechende Ressourcen durchgeführt werden. Solche Kreuzungen können unter nicht zertifizierten, aber dokumentierten ökologischen Bedingungen mit ökologischer Düngung und ökologischem Pflanzenschutz durchgeführt werden;
- Screening auf Resistenz gegen bestimmte Schädlinge oder Krankheiten, die unter Quarantäne stehen (z. B. Anforderung eines Sicherheitsgewächshauses oder einer Wachstumskammer);
- Fälle, in denen eine obligatorische pflanzengesundheitliche Behandlung (z. B. bei Quarantäneschädlingen und -krankheiten) erforderlich ist, oder Notfälle zur Rettung der genetischen Ressourcen und des Züchtungsmaterials während des Züchtungs- oder Erhaltungsprozesses; in solchen Fällen kann eine nicht-ökologische Behandlung durch eine vorübergehende Ausnahmegenehmigung gewährt werden, gefolgt von einer Umstellungsphase von mindestens 3 Jahren, bevor dieses Züchtungsmaterial als «ORGANIC VARIETY» registriert werden kann.

Reglement

Alle Selektionsschritte müssen unter zertifizierten Bio-Bedingungen durchgeführt werden, und zwar:

- mindestens 5 Jahre und mindestens 5 Geschlechtsgenerationen (von der Aussaat bis zur Aussaat) bei einjährigen, durch Saatgut vermehrten Pflanzenarten (z. B. Weizen);
- Mindestens 3 Jahre und mindestens 3 vegetative Generationen (von Steckling zu Steckling, von Pfropfreis zu Pfropfreis oder andere Formen vegetativer Vermehrungsschritte) bei einjährigen, vegetativ vermehrten Kulturpflanzenarten (z. B. Kartoffel);
- Mindestens 8 Jahre und mindestens 4 sexuelle Generationen (von Saatgut zu Saatgut) bei zweijährigen und mehrjährigen, durch Saatgut vermehrten Kulturpflanzenarten (z. B. Karotte);
- Mindestens 4 Jahre für zweijährige, vegetativ vermehrte Kulturpflanzenarten (z. B. Erdbeere);
- Mindestens 8 Jahre für mehrjährige vegetativ vermehrte Kulturpflanzenarten, einschliesslich Fruchtbeobachtungen bei fruchttragenden Pflanzen (z. B. Apfel, Trauben).

ÜBERGANGSZEITRAUM VOR DER VOLLSTÄNDIGEN UMSETZUNG

Für die Umsetzung der notwendigen Änderungen am laufenden ökologischen Zuchtprogramm ist ein Übergangszeitraum von vier Jahren (bis Dezember 2028) vorgesehen, um dieser Definition vollständig zu entsprechen, d. h. alle Schritte erfolgen unter zertifizierten ökologischen Bedingungen.

RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Durch ökologische Pflanzenzüchtung geschaffene Sorten, nämlich «ORGANIC VARIETY» und OHM, sollten nicht unter Patentbeschränkungen fallen. Die Patentierung lebender Organismen, ihrer Metaboliten, Gensequenzen, Merkmale oder Züchtungsmethoden sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Züchterrausnahme und das Landwirteprivileg für die Arten, für die Ausnahmeregelungen gelten, müssen gewährleistet sein.

Falls eine «ORGANIC VARIETY» dem artspezifischen und sortenspezifischen Standard-DUS-Protokoll entspricht – gemäss den in den Durchführungsrichtlinien (EU) 2022/1647 und 2022/1648, einschliesslich angepasster DUS-Kriterien und, sofern zutreffend, ökologischer VCU-Protokolle – kann/können der/die ökologische(n) Züchter einen Antrag auf nationalen oder EU-weiten Sortenschutz gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz stellen.

Zusammenfassung

Die ökologische Pflanzenzüchtung unterscheidet sich von anderen Züchtungsansätzen dadurch, dass alle Züchtungsmassnahmen unter zertifizierten ökologischen Bedingungen durchgeführt werden. Zudem schliesst sie Techniken ausdrücklich aus, die nicht den IFOAM-Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft entsprechen. Dieser Ansatz ermöglicht die Entwicklung von Sorten, die für ökologische Anbausysteme und ökologische Grundsätze gut geeignet sind.